

Die protestantische Stiftsschule im Galler'schen Anthof bei Schwanberg (1600 — 1602).

Ein Epilog zur Aufhebung der protestantischen Stiftsschule in Graz.

Von J. Loserth.

Es war im August des Jahres 1598, als die seit mehr als zwei Jahrzehnten ebenso eifrig als erfolgreich wirkende Gegenreformation in Steiermark die Hand zu dem letzten entscheidenden Schlage ausholte. Schon das Jahr zuvor raunte man sich in jesuitischen Kreisen zu, dass das Ende der „Confessionisten“ nahe sei. Die Briefe Keplers aus jener Zeit sind voll von Andeutungen und Beziehungen. Als dann der Sturm losbrach, richtete er sich in erster Linie gegen das protestantische Schul- und Kirchenministerium in Graz und Judenburg. Am 23. September 1598 erschien das langgefürchtete Decret an die Stiftsprädicanten, Schulrectoren und Schuldiener, das ihnen befahl, „innerhalb acht Tagen alle Fürstenthümer und Länder des Erzherzogs zu räumen und sich bei Gefahr ihres Leibes und Lebens weiter darinnen nicht betreten zu lassen“. Vergebens waren alle Anstrengungen der Verordneten, das evangelische Schul- und Kirchenministerium im Lande zu erhalten. Erzherzog Ferdinand II. hätte eher Land und Leute, Leib und Leben dahin gegeben, als in eine Aufhebung seines Erlasses gewilligt. Die Stiftskirche, die man unter so großen Schwierigkeiten und mit nicht geringen Kosten aufgerichtet und der besondere Stolz des protestantischen Adels, die auch draußen im Reiche berühmte und gefeierte Stiftsschule, wurde gesperrt. Es waren Decrete, die, um mit den Verordneten zu reden, „allen ihren christlichen Glaubensgenossen durch Mark und Bein drangen“

und eine Sache betrafen, „daran ihnen nicht, wie man sagt, der Rock oder das Hemd, sondern der Seelen Heil, die Seligkeit oder die ewige Verdammnis gelegen“. Der Rest des Jahres 1598 und das Jahr 1599 verging unter Versuchen, eine Restitution zu erhalten: Bitten und Flehen vor dem Erzherzog, vor dem Kaiser, Fürbitten von vielen Seiten erfolgten; man musste erkennen, dass alles umsonst sei. Als am 11. März 1598 der Pastor Wilhelm Zimmermann starb und eben ein heftiger Sturm durch die Straßen von Graz toste, raunten sich, wie Kepler meldet, die Jesuiten zu: Jetzt werde die Seele des Ketzers durch die Lüfte gepeitscht: ein Jahr später wurden alle die evangelischen Prädicanten und Schulmänner aus dem Lande gepeitscht, sofern sie sich nicht noch vorläufig im Dienste einer adeligen Familie befanden. Die Herren und Landleute sahen sich in die Lage versetzt, ihre Kinder an der jesuitischen Schule im Lande oder wie vor der Errichtung der Stiftsschule mit großen Kosten außer Landes studieren zu lassen. Aber auch das Letztere wurde schon in kürzester Zeit verboten. Der Auflösung der Grazer (28. September) und Judenburger Schule (3. October) folgte die von Laibach (22. October) und endlich die von Klagenfurt (1600 Juni).¹⁾ Die reichen Bücherschätze der evangelischen Schulen fielen dem „Vulcan“ zum Opfer. Noch aber gab man die Hoffnung nicht auf, eine

¹⁾ Peinlich, zur Geschichte des k. k. Gymnasiums zu Graz. Programm des k. k. ersten Staatsgymnasiums zu Graz, S. 30. Vgl. auch Marie Edle von Plazer. Die Gründung des steir. Kapuzinerklosters zu Schwanberg im Sulmthal XL Bd. 1. Mitth. d. hist. V. f. Steierm. S. 288. Eine (moderne) Ortschronik von Schwanberg (Hdschft. 1414 im steierm. L.-Arch.) enthält hierüber nur den (zum Theil falschen) Satz: Der Protestantismus fand auch hier die Galler als enthusiastische Anhänger. Wie die meisten Adeligen, zeigten sich auch hier die Galler als enthusiastische Anhänger der neuen Lehre und es entstand in Schwanberg ein protestantisch-adeliges Erziehungsinstitut. Der Anthof oder Amthof war erst 1598 mit dem übrigen Besitz Gallers in Schwanberg durch diesen von Sigmund von und zu Spanstain erkaufte worden. (Cod. 4005, zur Orts- und Klosterchronik v. Schwanberg, moderne Copien von Marie v. Plazer.)

evangelische Schule im Lande erhalten zu können. Man dachte an ein adeliges Convict, ein „kain paedagogium“ oder eine „kleine Schuel“ und, nachdem man lange über den Ort berathen, entschloss man sich, sie in Schwanberg auf dem Anthof (so in den Briefen statt Amthof) des Herrn Georg Galler zu errichten. Der Beschluss hierüber wurde von den der Augsburgischen Confession angehörigen Herren und Landleuten während des Landtages 1599 gefasst. Von den hierüber aufgesetzten Acten, wie sie zum Theile schon Peinlich bekannt waren, ist ein Theil noch erhalten und wir sind demnach über die Berathungen, welche zur Errichtung der Schule geführt haben, einigermaßen unterrichtet. Die Verordneten begannen im October ihre Verhandlungen mit Georg Galler, von dem sie den Anthof mit zwei zu ihm gehörigen Gärten erkaufen wollten. Am 19. October antwortet Galler, „es sei ihm gar nicht zuwider, in seinem Markte Schwamberg (so schreiben die Acten durchgehends) etliche Praeceptores auf E. E. L. Unterhaltung allda unterkommen zu lassen“. ¹⁾ Damit hatte Galler seine grundsätzliche Geneigtheit kundgegeben, sich in die Sache einzulassen. Er hatte den Verordneten zweifelsohne in der nächsten Zeit für den beabsichtigten Zweck den Anthof angeboten; denn am 19. December wurde Hans Adam Schrott von ihnen ersucht, den „Gallerischen Hof zu Schwamberg“ in Augenschein zu nehmen. ²⁾ Diese Sache zog sich nun aber länger hinaus, als man ursprünglich meinen mochte. Erst im März wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. Ob man vielleicht wegen des Ortes in Zweifel kam, ist ungewiss. Wahrscheinlich war es die allgemeine politische Lage, die die Verordneten bewog, nur zögernd und tastend an die Sache zu gehen. Wie es scheint, war Schrott seinem Auftrage im December nicht völlig nachgekommen. Am 3. März 1600 wandten sich die Landesverordneten an Hans Jakob von Gloiach: er möge mit dem Buchhalter und dem Beischreiber der Land-

¹⁾ St. Landsch. Registratur.

²⁾ Registratur.

schaft sich nach Schwanberg begeben, um dort die Besichtigung und Abschätzung des Anthofes vorzunehmen, den Herr Georg Galler zur Anrichtung einer Schule hergeben wolle. ¹⁾ Gloiach kam seinem Auftrage unverzüglich nach. Schon am 6. März antwortet er, und sendet zugleich eine Beschreibung der im Anthof vorhandenen Zimmer ein. ²⁾ Die Sache kam nun in Fluss, da der Landtag tagte. Denn da die Kosten aus dem Schullegaten der Evangelischen bestritten werden mussten, war die Einwilligung sämtlicher protestantischer Herren und Landleute zum Ankauf nothwendig. Den Wechsel, der in den letzten zwei Jahren vorgegangen, merkt man auch in dieser Sache. In früheren Jahren hätten die Herren und Ritter sich keinen Zwang auferlegt und den Gegenstand in offener Landtagssitzung vorgebracht. Das war nun schon unmöglich. Kein Groschen Geldes, zu dem etwa auch die katholische Geistlichkeit des Landes beitragen musste, hätte jetzt mehr für Zwecke irgend einer protestantischen Schule angewendet werden dürfen.

Die Frage wegen der Aufrichtung der neuen Schule kam am 13. März 1600 unter den der A. C. angehörigen Herren und Landleuten zur Berathung. Hierüber liegt uns ein eigenes Protokoll vor, in welchem es heißt: Wegen Aufrichtung einer Schule zu Schwanberg ist die Gelegenheit ausgesehen und der Ort daselbst für tauglich befunden worden. Es stehe jetzt nur an dem, dass die Verhandlungen mit Galler eingeleitet und zum Abschluss gebracht worden. Zu bedenken sei allerdings wohl der Umstand, ob Galler in dem Fall, dass die F. Dr. die Schule daselbst abschaffen sollte, die Sache rückgängig zu machen gestatten würde.

Herr von Schrott hat in der That dies Bedenken und gibt ihnen lebhaften Ausdruck. Anders als in dieser Richtung dürften seiner Meinung nach die Verhandlungen nicht geleitet werden.

¹⁾ Concept des Schreibens im steierm. Landesarch. Chronolog. Reihe. S. auch Registratur.

²⁾ Original. Ebenda.

Herr von Wagen meint: auf diesen Ort hin habe man jetzt Seitens der Herrn und Landleute schon geschlossen. Galler werde in keinen Wiederkauf einwilligen, man könnte ja den Platz dann für andere Zwecke verwenden. Herr von Rindscheidt ist unter diesen Umständen der Ansicht, man möge, weil zu besorgen sei, dass man die Schule nicht werde erhalten können, mit Galler einen Vertrag provisorisch auf ein Jahr abschließen. Für so lange „möge er die Kaufsumme auf Interesse liegen lassen. Hat die Sache keinen Bestand, wird man ihn ersuchen, das Haus zurückzunehmen, erst wenn er darauf nicht eingeht, möge man den Kauf abschließen“. Peter Christoph Praunfalkh traut der Sache, so vorsichtig sie angefasst zu sein scheint, doch nicht: Er meint, man könne mit Galler nur „auf Wiederkauf“ handeln. Wird das Haus „ad publicum usum“ gekauft und die Schule vom Landesherrn aufgelöst, dann wird er den Besitz einziehen und „ad alios usus ecclesiae transferiren“; so sei es auch mit dem Spital in Schladming gegangen.

Hans Freiherr von Stadl meint, da man einmal wegen der Aufrichtung einer Schule berathen und den Platz in Schwanberg für passend erachtet, so möge man noch einen „Augenschein“ vornehmen, dann wegen des Preises verhandeln und abschließen.

Galler selbst kommt „aus Affection zum Kirchen- und Schulwesen“ den Absichten der Herren und Landleute zunächst darin entgegen, dass er das Haus, was er sonst nicht thun würde, auch ohne die dazu gehörigen Güter verkaufen will. Das Gebäude mit zwei dazu gehörigen Gärten wolle er um 4500 fl. abgeben. Er habe den Burgfried und sei „sonst allerdings frei“. Bedürfe man ein „Gehölz“ dazu, so wolle er es im gebürlichen Wert erfolgen lassen.

¹⁾ Seitdem die Religionsverfolgung im Gange ist, genauer seit Anfang 1599, führen die der A. C. angehörigen Landtagsmitglieder des Herren- und Ritterstandes über ihre Religionsberathungen ein eigenes Landtagsprotokoll, dem — es umfasst die Jahre 1599, 1600 und 1601 — die obigen Daten entnommen sind.

Schratt, Wagen, Rindscheit, Praunfalkh, und Gloiach stimmten für eine Summe von 3500 fl. und Herr von Stadl mit dem Zusatz: „sollte die Schule binnen Jahresfrist abgeschafft werden, so müsste Galler den Hof um den genannten Preis zurücknehmen. Bis dahin muss man ihm die Zinsen von der Summe zahlen“. Galler weigerte sich längere Zeit: „dergestalt wär's kein Kauf“. Er war auch für einen höheren Preis, und so kam man schließlich überein, dass ihm die Landschaft 3800 Gulden bezahlt; würde das Haus in Zukunft verkauft werden, so behalte er sich das Verkaufsrecht vor. Der Leihkauf betrug 60 fl. Fünf Tage später wurde noch bestimmt, dass „der Burgfried“ erweitert werde.¹⁾

Am 9. Mai kam die Frage der Einrichtung der Schule und Ökonomie in Schwanberg zur Verhandlung. Die Herren und Landleute verlangten darüber das Gutachten Gallers und der Inspectoren Dr. Venediger und Erasmus Kurzleb. Venediger dankt Gott, dass die Verordneten noch einen solchen Eifer haben. Freilich sei wohl zu besorgen, dass die Schule keinen Bestand haben werde. Doch sei trotzdem nichts, was sie fördern kann, zu unterlassen. Man möge die Sache Gott befehlen. Weil Galler die Inspection habe, könnten an die vier Präceptoren bestellt werden.²⁾ Galler übergibt einen Kostenüberschlag „auf die Oeconomia, zwei Praeceptores und zwanzig Kuaben“. Das werde 1656 fl. das Jahr ausmachen. Venediger erklärt, seine Bedenken schriftlich einzubringen.³⁾ Man möge zu den zwei Präceptoren, die schon

¹⁾ L. P. Den 18. Martij mit herrn Galler weiter gehandelt, dass er auch außer des haus ein burgfrid hinzue geben wolle; hat er sich erboten, aussen herum auff acht schriet, wans zur einantwortung kumbt, den burgfrid zu geben und die herrn verordneten absonderlich mit einem brieff zu versichern.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Wie ich vermuthe, war dies der Grund seiner unverzüglichen Ausweisung aus Graz im August dieses Jahres. Man hat ihm „Schriften vorgewiesen“. Nach der Auflösung des evang. Schulwesens im ganzen Lande, war der Versuch der Neuaufrihtung, und wenn auch nur in Schwanberg, gewiss gewagt.

in Schwanberg seien, noch einen hinausgeben, Kurzleb hinsenden und ihm noch eine Hilfskraft adjungieren.

Nachdem einmal die Berathungen soweit gediehen waren, handelte es sich nur noch, die Persönlichkeiten ausfindig zu machen, denen dieses kleine Pädagogium anvertraut werden sollte. Als solche hatte man bereits zwei ledige junge Männer aus dem Auslande gewonnen, einen Juristen und einen Mediciner. Jener war der Magister Petrus Horn aus Weisfels in Sachsen oder wie er der Sitte der Zeit entsprechend sich nannte: Petrus Hornius Leucopetraeus Mysus iuris studiosus, diesen Johannes Andreas Rumpold aus Nürnberg. Ihre Bestallung gieng vom 1. Jänner 1600 an. Wer die Verhandlungen betreffend ihre Aufnahme in den landschaftlichen Dienst führte, ist nicht bekannt; wahrscheinlich wird es durch Dr. Adam Venediger geschehen sein. Es mag das der letzte Dienst gewesen sein, den er der steirischen Landschaft leisten konnte, denn noch in demselben Jahre am 1. August erfolgte seine Ausweisung, die mit einer so rücksichtslosen Hast durchgeführt wurde, dass ihm nicht einmal Zeit gelassen wurde, seine Verhältnisse einigermaßen zu ordnen. Während den übrigen Rathsherren und Procuratoren einige Wochen Zeit gelassen wurde, um sich zum Abzug zu rüsten, wurde „der Venediger“, wie er in dem betreffenden Actenstücke des Regimentsrathes Angelus Costede heißt, „alsbald bei scheinender Sonne aus der Stadt geschafft und ihm befohlen, bei sonstiger Gefährdung seines Leibs und Lebens binnen 14 Tagen sämtliche Lande des Erzherzogs zu räumen“. Der alte, „halb erblindete“ (semicoecus) Mann hielt sich kurze Zeit bei befreundeten Edelleuten auf, dann zog, er mit Empfehlungsbriefen der Landschaft reichlich versehen, über Ungarn, wo er bei adeligen Glaubensgenossen weitere Aufnahme fand, nach Oesterreich. Am 2. August hatte man bereits acht Wagen sectischer Bücher aus Graz gesammelt, die dann am 8. vor dem Paulusthor feierlich „dem Vulcanus“ aufgeopfert wurden. Es waren ihrer, wie der Probst von Stainz Jakob Rosolenz in seinem gründlichen Gegenbericht meldet,

mehr als 10.000 Stück, gewiss viele Bücher, die zu den Lehrbehelfen der alten Stiftsschule gehört hatten.

Wenige Tage vor diesem kritischen Datum wurden die Verhandlungen mit Horn und Rumpold abgeschlossen und so konnte die Errichtung der neuen Schule als gesichert betrachtet werden. Leider liegt die Schulordnung, die in Schwanberg gelten sollte, nicht vor, denn dass sie mit der an der Stiftsschule gebrauchten nicht identisch sein konnte, liegt auf der Hand. Über die äußerliche Gebarung an der Schule sind wir dagegen aus den Bestallungen des Speisemeisters und der Präceptoren, die unten mitgetheilt werden, und über die auch hier einige Bemerkungen gemacht werden sollen, in einer völlig ausreichenden Weise unterrichtet.

Sowohl die Instruction für den Ökonom oder, wie er dazumal genannt wurde, Speisemeister, als auch die „Reversbriefe“ für die beiden bei der neu zu errichtenden Schule aufgenommenen Präceptoren sind vom 15. Juli 1600 datiert. Speisemeister sollte Joachim Wuecherer von Witschein sein. Seine Verpflichtungen waren in acht Punkten enthalten:

1. Soll er sich selbst und sollen sich seine Leute in dem übernommenen Dienste treu, ehrbar und fleißig verhalten.
2. Wird von der Anrichtung des Tisches an der neuen Schule gesprochen. Man wird diesem Punkte entnehmen, dass die jungen Herrchen vom Adel und ihre Präceptoren den Tisch reich besetzt fanden: Morgens eine gute Frühsuppe, Mittags „neben einer aufgeschnitten Suppen“ fünf Gerichte, darunter zweierlei Fleisch, nachmittags ein Jausenbrod und Abends außer einem Salat abermals fünf Gerichte.
3. Für das Getränke sorgt der dritte Punkt: es soll ein gut gerichter, gesunder Wein gereicht werden. Jeder Präceptor erhält zu jeder Mahlzeit eine Halbe und zum „Untertrunk“ extraordinarie gleichfalls eine halbe Wein, jeder Edelknabe erhält zu jeder Malzeit — darunter dürften doch nur der Mittags- und Abendtisch zu verstehen sein — ein Mäßl, jeder Famulus ein halbes Mäßl und der Haus-

wärter für den Tag eine Halbe. Der Untertrunk, den der Präceptor in der Zwischenzeit, falls er ihn verlangt, erhält, ist den übrigen untersagt. „Scholarch“ und Inspector ist Georg Galler; unter ihm steht zunächst der „Hauswärter“, der nebst seiner Verpflegung einen Jahreslohn von 10 fl. erhält und dessen Pflicht in erster Linie die Bewachung des Anthofes ist. Im übrigen hat er auch auf die Weisungen der Präceptoren zu achten.

4. Der Ökonom sorgt für die Reinlichkeit des Hauses, und dass „an Kehren, Heitzen, an Wäsche und Bettzeug kein Abgang erscheine, dass der Garten und das Haus in gutem Stand erhalten, das nöthige Kerzenlicht, Back- und Brennholz vorhanden sei“. Für all das, was zur Erhaltung der Präceptoren und Edelknaben, seiner eigenen Familie und der zu ihr gehörigen Dienerschaft bei einer „gesparigen“ Hauswirtschaft aufgeht, wird er vierteljährig oder nach Gelegenheit der Umstände monatlich aus dem landschaftlichen Einnehmeramt entschädigt.

5. Die Jahresbesoldung des Speisemeisters wird auf 60 fl. festgesetzt, außerdem erhält er die Verpflegung für sich und die Seinen und die „zur Wäsche nothwendige Seife“. Auch eine Tagwerkerin darf er für die Reinhaltung der Wäsche auf Kosten der Landschaft aufnehmen. Die Schäden, die sich an dem Gebäude bemerkbar machen, hat er auszubessern und hiefür wird er seine besondere Rechnung zu legen haben.

6. Damit die Erhaltungskosten dieses kleinen Pädagogiums nicht den von den Herren und Landleuten und anderen mildthätigen Leuten gestifteten Legaten allein zur Last fallen, wird ein jeder von den Herren und Landleuten, der seinen Sohn auf diese Schule gibt, für ihn jährlich 60 Gulden und für einen Famulus, der guter Leute Kind sein muss, 30 Gulden in halbjährlichen Raten erlegen. Außerdem hat jeder Kostknabe sein eigenes Federbett, zwei Paar Leintücher, Tischtücher, vier Handtücher, ein Dutzend Servietten, dann das Nothwendige an Büchern und Kleidern

mitzubringen. Das von den Kostzöglingen eingezahlte Geld wird von dem Speisemeister verrechnet. Bei unregelmäßiger Zahlung wird ihm die Landschaft als solche zur Erlangung des Geldes behilflich sein.

7. Ohne Erlaubnis der Landesverordneten darf kein Zögling aufgenommen werden. Strenge ist darauf zu sehen, dass man im Anthofe still und eingezogen lebe. Falls sich etwas Widriges zuträgt, soll Herr Galler sofort um Abwendung ersucht werden.

8. Dem Speisemeister wird das Recht einer vierteljährigen Kündigung gegeben und vorausgesetzt, dass er seinen Verpflichtungen getreu nachkommen wird.

Die Reversbriefe für die beiden Präceptoren bestimmen, dass sie der Augsburgischen Confession angehören, dieser gemäß lehren und leben und ihrem Amt in Gottesfurcht und Tugend nachkommen. Sie haben Herrn Galler als obersten Inspector gehorsam zu sein und sich genau an die ihnen gegebene Schulordnung zu halten, die Studien, die Einübung der Lectionen und alles dazu Gehörige mit Eifer zu verrichten, den Collegen ein gutes Beispiel zu geben, die Stunden fleißig zu halten und sich und ihre Schüler ohne Vorwissen und Erlaubnis Gallers nirgends „ausladen“ zu lassen. Trunkenheit und andere Ungebür ist bei Strafe zu vermeiden. Der Präceptor hat sein Amt in guten Sitten, mit züchtigem und mäßigem Leben, gebürlichem Ernst, mit Freundlichkeit und der nöthigen Autorität zu bekleiden und gefährliche oder unadelige Exercitia zu meiden. Zu den letzteren wird merkwürdiger Weise auch das Baden im eiskalten Wasser gerechnet; begreiflicher ist schon das „Üben im Büchenschießen, das Würfel- und Kartenspiel“. Er muss alles unnöthige Disputieren vermeiden und darf den Widersachern keine Ursache zum „Calumnieren“ geben. Es sollte hiedurch zweifellos verhütet werden, dass der Schulmeister sich irgendwie mit Jesuiten in eine Disputation einlasse. Sollte er dem

nicht nachkommen, so müsste er seines Dienstes, und dies in Ungnaden entlassen werden.

Auch sonst hat er auf die Haltung der Schüler sorgsam zu achten, dass sie in Reden und Geberden bei Tisch und an anderen Orten nicht unhöflich seien, dass sie ohne Lärm von und zu Bett gehen und vornehmlich, dass sie unter einander nicht anders als lateinisch reden.

Für seine Dienstleistung erhält der Präceptor außer Quartier und Kost — und hier hat er an den Mahlzeiten der Jugend theilzunehmen — den Betrag von 60 Gulden jährlich, der ihm in vierteljährigen Raten durch Herrn Galler auszuzahlen ist. Die Kündigungsfrist ist eine vierteljährige.

Wenn man nicht aus sonstigen Quellen wüsste, dass diese Schule im Anthof zu Schwanberg wirklich aufgerichtet wurde, man müsste hieran angesichts des Sturmes, den die Durchführung der Gegenreformation in Graz und den benachbarten Gegenden im Sommer 1600 erregte, billig zweifeln. Da der Bestand einer solchen protestantischen Schule den Erlässen widersprach, welche ein nichtkatholisches Schulerexercitium verboten, so war nicht anzunehmen, dass die Regierung die Errichtung einer neuen Schule, die ausdrücklich für Protestanten bestimmt war, irgendwie dulden werde. Erst wenige Monate zuvor war übrigens auch Schwanberg katholisch gemacht worden. Wir besitzen hierüber nur den ziemlich mageren Bericht des Stainzer Pastors Jakob Rosolenz, der die sogenannte Reformation des Marktes am Schlusse seiner „dritten Religionsreformation“ mit folgenden Worten anführt (fol. 42¹):

„Kein stadt und markt ist nit baldt in Steyr gewesen, neben welchen die Lutherischen landtherrn nitt hetten predicanten, aintweders bey den neuerbauten kirchen oder in iren schlößern gehalten, durch welchen unchristlichen eyfer sie verhofft, den catholischen glauben zu vertilgen. Also hat

1) Zur Geschichte des Gymnasiums zu Graz, Programm des k. k. (1.) Staatsgymnasiums in Graz 1866. S. 30.

sich auch zu Schwamberg allem gebott entgegen, ein neu erbaute gleichwol nit volführte kirchen erfunden, in welcher das exercitium neuer irreligion im schwangk gewest. Solche hat herr von Baar mit seinem bey sich habenden Kriegsvolk eingestoßen, welches auch darumb desto billicher beschehen, weil die unterthanen in solcher kirchen die sectische predigen zu hören und die ordentlichen pfarren zu verlassen mit gewalt genötigt worden.“

Die „Einstoßung“ der Kirche und die Reformation von Schwanberg geschah in den letzten Tagen des Januar 1600 und erregte, wie das ganze Ergebnis des dritten Eroberungszuges der Religionsreformationscommissäre, das besondere Wohlgefallen des ganzen Grazer Hofes.

Die Aussichten für den Bestand der neuen Schule waren somit die ungünstigsten. Von manchen Seiten wird denn auch ihre Auflösung noch in die Zeit gesetzt, da sie kaum gegründet war. So glaube ich die Worte Peinlichs auffassen zu sollen: „Nachdem die landesfürstlichen Religionscommissäre aber bereits Ende Jänner, also vor Errichtung dieser Schule, die im Bau begriffene evangelische Kirche hatten zusammenreißen lassen, duldeten sie auch die neuerrichtete Schule nicht. So misslang auch dieser letzte Versuch, ein eigenes Schulwesen zu erhalten“. Peinlich ist demnach der Meinung gewesen, dass die Schwanberger Schule schon 1600 aufgelöst wurde. Gleichwohl will ich auf einige Acten hinweisen, aus denen hervorgeht, dass die Schule noch bis in den Mai 1602 hinein bestand. Wie sie so lange der Aufmerksamkeit der Religionsreformationscommissäre, beziehungsweise der Grazer Jesuiten, die in der Nähe von Schwanberg gute Freunde hatten, entgehen konnte, ist schwer zu ersehen. Thatsache ist, dass die Landesverordneten an ihren „Mitverwandten“ Georg Galler am 2. Mai 1601 das Ersuchen stellen „er wolle Verordnung thun, dass des Herrn Wolf Wilhelm von Herberstein Sohn mit aller Nothdurft in der von der Landschaft zu Schwanberg angestellten Schule untergebracht

werden möchte¹⁾ Und über den Bestand der Schule im Jahre 1602 belehren zwei Rechnungen in den Ausgabenbüchern des steiermärkischen Landesarchives, die eine vom 1. Februar, die zweite vom 25. Mai des genannten Jahres. In der ersten lesen wir:

Michael Scheyer, der zeit angenommen (sic) speisemeister im ambthoff zu Schwamberg hat herr einnember auf die schuel alda zu spendiern gegen rathschlag und quittung zalt 100 fl. den 1. Februarij 1602; und in der zweiten: Auf der herrn verornten ratschlag (= Befehl) hat herr einnember Hansen Scheyher speissmeister in anthoff zu Schwamberg auf erbare verrechung gegen quittung erlegt 250 fl. Den 25. Mai 1602.²⁾

Wann die Auflösung der Schule geschah, geht aus dem mir dermalen bekannten Actenmaterial nicht hervor. Viel später als zu dem letztgenannten Tage kann sie nicht erfolgt sein.

Beilagen.

1.

Georg Galler an die Verordneten von Steiermark: Anmahnung wegen Aufrichtung des Schulwesens zu Schwanberg. (O. O.) 1600 Mai 8. (Orig. Steierm. L.-Arch. Chr.-R.)

... Ew. H. wissen sich guetermassen zu berichten, dass sie unlangst von mier meinen edlmanssitz Anthof bei Schwanberg allein deswegen eigenthumblichen erkaufft, dass man aldorten für die adeliche jugent ain schuell anrichte. Weillen nun aber bishero die anrichtung solcher schuell u. bestellung der oeconomia underlassen worden, so habe ich Ew. H. dienstlichen anmahnen wöllen, alles vleiss bittent, solchen heilsamen werchs nicht zu vergessen sondern mit ehister der lieben jugent zum besten die bestellung für die hand zu nemben, wie E. H. dan den sachen vernunftiglich woll zu thuen werden wissen. Bitt allein dienstlichen, mir solche mein wollmainende anmanung nicht zu verargen. Mich bevelchent

E. H. dienstbefüssener

Georg Gälller.

¹⁾ Steierm. L.-Archiv, Registratur.

²⁾ Ebenda, Ausgabenbücher.

2.

Instruction des „neuen Speisemeisters“ Joachim Wuecherer in der „kleinen Schule oder Pädagogium für die adelige Jugend im Anthof zu Schwanberg“. Graz, 1600 Juli 15.

(Cop. Steierm. L.-Arch. Chr.-R.)

Wir N. Einer Ersamen Landschaft des herzogthums Steyr verordnete bekennen hiemit: Nachdem im nächstgehaltnen landtag die herrn und landleuth A. C zugethan nach gehaltner berathschlagung ainbellig geschlossen (weil aus gottes verhängnus das Gräzerisch kirchen- und schulwesen durch die F. Dt... laider abgeschafft) ein klaine schuel oder paedagogium für die adeliche jugend der herrn und landleut kinder aus hochbeweglichen ursachen anderwärts aufzurichten, inmassen von herrn Georger Galler auf Schwannberg und Waldschach f. landrath in Steyr das freyhauss im markt Schwannberg ligend der Anthof genannt sambt zwayen zuegehörigen gärten destwegen und zu solchemende keufflich erhandelt, so haben wir demnach mit dem ehrenvesten Joachim Wuecherer von Witschein folgende bestellung aufgericht und beschlossen:

1. Anfangs solle er Wuecherer hiemit bestellt und angenommen sein zu einem oeconomio und speissmaister bei gedachter landschaft christlicher schuel zu Schwannberg, in welchem dienst er und seine leuth erbar, treu und fleissig sich verhalten sollen.

2. Fürs ander ist mit dem speissmaister gehandelt, dass er fein sauber kochen lassen, die malzeiten zurecht zurichten u. gewisser zeit zu jeder derselben denen jungen vom adl neben iren praeceptoren 6 gericht als nemlichen ausser ainer aufgeschnitten suppen u. abends neben ainem salat fünf guete richtlein zwayerlay fleisch darunter gesottens u. gebratens, kraut, gesten nach gelegenheit der zeit neben rindfleisch, copau, hüener, vögl, kalb- und lambfleisch, visch krebs, keelkraut, rieben, ayr u. milchmüess gepachens und dergleichen sambt guetem weissen prot zur benütigigen notturfft speisen und geben soll, wie auch alle morgen der adeligen jugend ein fruesuppen und nachmittag ein jausenprot geraicht werden.

3. Das getranke belangend solle speissmaister fürs dritt guetgerichten gesunden wein sich befeissen u. jedem praeceptoru zu jeder malzeit ain halb wein u. zum undertrunk extraordinarie, da sie es begern, jedes tags auch ein halbe, denen edelknaben aber zu jeder malzeit ain mässl und jedem famulo ain halb mässl, dem hausswarter aber Philipp Magi genannt täglich ein halb u. keinen mehrers nit reichen und ervolgen lassen.

Des ietzbertierten hauswarters [welcher über sein speis und sein trank zur besoldung jählich 10 fl. aus handen obermelten herrn Georg Gällers als ditsorts erpettnen obristen (scholarchen und)¹⁾ inspectoris

¹⁾ Die beiden Worte ausgestrichen.

von unsertwegen zu empfangen hat] eigentliche verrichtung soll undt er andern sein, dass er den anthoff allzeit wolgesperter halte, das vergeblich aus- und einlaufen verhüete, im übrigen dem speissmaister undt unterworfen und sonderlich sowohl denen praeceptorum als denen edelknaben, zuvorderist aber dem herrn Georgen Gäller zu aller fürfallendheit gehorsam und gewärtig sei.

4. Zum vierten solle speissmaister sambt sein untergebenen leuthen in allweg bedacht sein, damit das haus und alle zimmer rein und sauber gehalten an kern, haitzen, waschen, petten und andern häusslichen verrichtungen kein mangl erscheine, das feuer fleissig bewahrt, das ganze wesen der gebür nach versehen, der zuegehörige garten gepflanzt und im gueten pau u. werden erhalten werde. Item neben notwendigem speiss u. trank solle er auch die notturfft kerzenlicht, pach- u. prennholz verschaffen. Was also in ainem und andern zur erhaltung der edelknaben, praeceptorum, famulorum, sein, speissmaisters person selbst, seiner hausfrau, seiner tochter u. ainer diern mit gueter gespäriger hauswirtschaft und ohne verschwendung aufgehn und durch den speissmaister ausgegeben wurde, darumben solle er quotemberlich oder nach gelegenheit monatlich aufrichtig erbar raitung von dato diser bestellung an zu raiten dem herrn Gäller zu thun, item in seinem abzug das inventari aller deren ime vertrauten und eingewanten varnussen, vieh u. hausrath ohne abgang zu vergnüegen und zu erstatten schuldig und verbunden sein, welcher uns dieselben zu endtlicher iustification fürzubringen bedacht sein wird.

5. Fürs fünfte in solcher raitung solle ime speissmaister für ausgab passiert werden

erstlich für sein iarsbesoldung vom 1 Januar diss 1600 iars an zu raiten 60 fl. das ist quotemberlich 15 fl. Rh., item wie oben gemelt, über sein, seines weibs, seiner tochter und einer diern cost oder speiss täglich zwai viertel wein, mehr die saiffen, so zur wäsch nothwendig, aufgehn wurde und zu jeder wesch ain tagwerkerin aufzunehmen und zu undterhalten und weilen nit wenig daran gelegen, dass bemelter anthof mit dachung und anderer nachbesserung sovil möglich wesentlich und reinlich erhalten werde, solle speissmeister solche besserung mit rath und guthaissen des herrn Gällers fürkern und dieselben uncosten hernach in raitung einbringen. Die hauptgeben aber wird herr Gäller mit unserm vorwissen fürzunemen und anzustellen haben.

6. Damit aber fürs sechste nit alles allain aus der herrn und landleut auch anderer treuherziger christen zu dem ende verschafften, bei E. E. L. ligenden schuellegaten hergenomen und spendirt werde, in bedenken diss kleine pädagogium sowol den herrn und landleuthen insonderhait als dem allgemainen wesen zu guetem angesehen und

instaurirt worden, so ist demnach beschlossen, dass jeder herr und landtman, welcher seiner söhn ain oder mehr in diss pädagogium studium halber schicken wurde, für ainen adeligen knaben 60 fl. Rh. u. für ainen famulum (welcher gueter ehrlicher leute kind u. den praeceptoren auch anderen knaben nit unannehmlich sein u. den studiis beinebens selb zuewarten könne) 30 fl. zu iarlich costgelt und allzeit den halben tail voran zu handen des speissmaisters herein liefern u. gegen sein des oekonomi quittung auszahlen solle.

Es sollen ferner jedes edelknaben eltern oder vormunder (über voran hereingebung des obbestimten auf ein halb iar gebührenden costgels) bald anfangs semel pro semper auch ain gericht federpedt, zway par leilachen, zway tischtücher, vier handtücher und ain dutzet tischfacilet zu des speissmaisters handen und verantwortung sambt gebürlicher notturfft an püchern und klaidern jedem knaben die zeit ieres aldort verbleibens zu geben unbeschwert sein.

Dises costgelt wirdet speissmaister von dem tag an, da jede person in die cost eingestanden, welches speissmaister fleissig aufzuzeichnen schuldig ist, obermeltermassen neben dem was er aus den schuellegaten oder in ander weg empfangen wiert, ordentlich zu verhaiten u. die ime angehendigte varnus alsdan wider zu erstatten wissen. Im fall auch in richtigmachung des gebührenden costgels bei ainem oder andern herrn u. landman wider verhoffen ainicher saumsal erscheinen wurde, wöllen wir zu einbringung desselben ime speissmaister auf zeitliche erinderung alle hülff- u. erspriesslichen beistandt wirklich laisten, wie dann ermeldt speissmaister.

7. zum sibenten für sich selbs ohne oder ausser unsern schriftlichen ratschlag kainen in die kost anzunemen weder fueg noch macht haben und vilmehr, sovil an ime, darob sein soll, dass man in disem anthof still und eingezogen lebe, was sich aber widrigs begibt dasselbe sobald dem herrn Gäller umb wendung angezaigt werde.

8. Da nun zum achten ainem oder dem andern tail bei diser bestellung nach (sic) lenger zu verharren nit gemaint, solle die aufkündung ein quotember vor ausgang des iars beschehen, ausser dessen solle es bey solchem schluss auch füro von iar zu iar verbleiben, inmassen wir uns dann zu ime speissmaister gänzlich versehen, er werde sein treu emsig fleiss, wie dann diser christliche dienst erordert, er uns auch bey seinen traun und glauben vermüg hereingegebenen revers lauter zugesagt, sein werk nit anderst erzaigen, die wir ime auch gegen seiner wolverhaltung allen gebürlichen schutz u. gn. befürderung erweisen wöllen, treulich ohne gefährde. Des zur urkund haben wir unser gewöhnliche fertigung hie fürgestellt. Beschehen den 15 July anno 1600.

3.

Reversbrief des für die Schule im Anthof bei Schwanberg aufgenommenen Praeceptores Peter Horn (und für Johannes Andreas Rumpold) Graz, 1600 Juli 15.

(Conc. Steirm. L.-Arch. Chr. R.)

Ich magister Petrus Hornius Leucopetraeus Mysus legum studiosus bekenn hie mit disem reverss, demnach die wolgeborenen edlen und gestrengen herrn E. E. löbl. L. des herzogthumbs Steyr verordente im namen hochgedachter E. E. L. der A. C. zuegethan mich bey derselben neu aufgerichteten klainen schuel zu ainem praeceptoren an- und aufgenommen und mit mir nach volgunde bestallung aufgerichtet, die von wort zu wort also lautt:

Wir N. E. E. L. des herzogtums Steyr verordente bekennen hiemit, nachdem im nächstgehaltnen landtag die herrn u. landleuth A. C. zuegethon nach gehaltner beratschlagung . . (wie oben) . . .

so haben wir demnach gott zu ehren u. zu diser schuel erfreulichen wolfart den ersamen gelehrten mag. Petrum Hornium Leucopetraum Mysum iuris studiosum (am Rande Johannem Andreum Rumpoltum Noribergensem med. studiosum) zu ainem praeceptorin mit dieser gemessnen instruction aufgenommen; welche bestallung vom 1 Januar diss scheinenden 1600 iars sich angefangen, die er auch bei seinen traun u. glauben inhalt hereingegebenen reverss war, vest u. stat zu halten vorgesprochen u. zuegesagt:

Anfänglich wie er zur christlichen Augspurgischen confession sich bekennt, also soll er derselben gemäss lehren u. leben u. als ainem getreuen praeceptoren gebürt sein beruef u. ambt in gottes forcht und tugend mit allem vleiss u. treuen verrichten, nit allein uns sondern auch obwolgedachten herrn Georgen Gäller als ditsorts von unsertwegen erpette obristen inspectorn gehorsam sein, nach der aufgerichteten schuelordnung u. was ime jederzeit durch uns oder herrn Gäller auferlegt u. bevolchen wirdt sich in allem unverweislich verhalten, alle studia, lectionis exercitia und was ime zuesteht treues vleiss verrichten, mit guetem exempl seine collegas zu gleicher emsigkeit anraizen, die stunden vleissig halten ohne vorwissen mehr wolernennten herrn Gällers sich oder seine discipl nirgends ausladen lassen, die trunkenheit u. ander ungebühr bei straf vermeiden: in summa solch sein ambt in diser christlichen schuel (drinnen so vil gottseliger zarter himmelpflanzen u. adelicher kinder sein, aus deren mundt gott sein lob beraitet u. dieselben zu ergern ernstlich verbeuth) mit gueten sitten zieren in gottsäligkeit, stetter aufsicht u. vermanen, züchtig u. mässig leben mit gebürlichem ernst u. freundlichkeit sein autoritet erhalten, violenta u. gefährliche oder unadeliche exercitia als in kaltem wasser zu paden, püexen geschossen üben, item würfel- und chartenspiel zu treiben denen discipeln

keineswegs gestatten, mit guetem exempel jedermann für leuchten, selb auch allerlai verbottnen spilens hadern u. unnöthig disputierens sich enthalten, das mit allerlai ergernuss verhüett u. unsern widersachern zu calumnieren nit ursach geben werde, dan im widrigen u. da er sich nach beschechner vermanung nit bessern wolt, soll er seines diensts mit ungnaden erlassen werden. Zum fal ime jemals was beschwärlchs fürfiel, soll er dem herrn Gäller solches umb wendung im gehorsam fürträgen.

Endlichen soll er auf der discipl mores u. disciplin, dass sie in reden u. geberden über tisch u. allenthalben nit unhöflich erfunden werden, guete achtung geben, ohne tumult von u. zu pedt gehen u. gueter adelicher sitten in allweg gewohnen, auch so vil müglich unter einander nicht dann lateinisch reden.

Das entgegen u. damit er M. Petrus Hornius (am Rand: Johannes Andreas Rumpoltus) solchen schueldienst desto fleissiger abwarte, haben wir ime auf ein ganz iar, welches den 1. Jan. diss 1600 iars angefangen, neben seiner wohnung u. ligerstat auch seinen ordentlichen tisch, so er neben der edlen jugent haben solle, zur besoldung verwilligt, benänntlichen 60 fl. Rh., die er von unsertwegen bei mehr ernannten herrn Gäller gegen quittung iärlich oder quotemberlich zu empfangen haben soll, inmassen wir ime allen gebürlichen schutz und gn. befürdung seinem wolverhalten nach hiemit wöllen versprochen haben. Wo auch ain oder der ander tail bei dieser bestallung lenger zu verbleiben nit gesinnt, soll jeder tail ain quotember vor ausgang des iars die aufkündigung bevorstehen, aussere dessen aber dabei in allweg verbleiben. Dess zu urkundt . . . beschehen den 15 July anno 1600.

Schluss im Revers:

Darauf gelob, zuesag u. versprich ich obbemelter M. Petrus Hornius (Johannes Andreas Rumpoltus) alle articl u. inhalt in obangezogener bestallung begriffen bei meinen ehren traun u. glauben aller möglichkeit nach zu halten u. treulich zu vollziehen ohne gefährde. In urkundt meiner fürgestellten handschrift und pedtschafft. Actum ut supra.

